

Beitragsordnung

des Vereins

„Spandau -Neustädter Nachbarschaftsverein e.V.“

§1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach-oder anders geartete Leistungen.
- (3) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- (2) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelung

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr komplett zu entrichten.

- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von 14 Tagen festgelegt wird.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der ersten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (7) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag muss durch jedes Mitglied bis zum 01.03.eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins überwiesen werden, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

§6 Vereinskonto

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist nur auf das folgende Konto zulässig:

Institut: Berliner Sparkasse
BIC: BELADEVXXX
IBAN:

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, den 17.10.2016



Stellv. Vorsitzender



Vorsitzender



Kassenwart